

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Kauf- und Werkverträge der Firma TSE Trailer System Engineering GmbH & Co.KG

(Stand 7/2013)

1. Allgemeines / Geltungsbereich

1.1 Die Einkaufsbedingungen der TSE Trailer System Engineering GmbH & Co.KG, nachfolgend „TSE“ genannt, gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den Einkaufsbedingungen von TSE abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, TSE hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen von TSE gelten auch dann, soweit TSE in Kenntnis entgegenstehender oder von den Einkaufsbedingungen von TSE abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annimmt.

1.2 Sämtliche Vereinbarungen, die zwischen TSE und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

1.3 Die Einkaufsbedingungen von TSE gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

1.4 Die Einkaufsbedingungen von TSE gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. Angebot / Angebotsunterlagen

2.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung von TSE spätestens innerhalb einer Frist von 1 Woche anzunehmen.

2.2 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Daten, zur Verfügung gestellten Datenträgern, Leistungsbeschreibungen, Pflichtenheften und sonstigen Unterlagen – nachfolgend kurz „Informationen“ genannt – behält sich TSE Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von TSE zugänglich gemacht werden. Die Informationen sind ausschließlich für die Fertigung und/oder Bearbeitung der Bestellung von TSE zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie unaufgefordert an TSE zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

3. Preise / Zahlungsbedingungen

3.1 Der in der Bestellung von TSE ausgewiesene Preis ist für den Lieferanten bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung beinhaltet der Preis Lieferung „DDP“ gemäß Incoterms 2010 incl. Verpackung. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.

3.2 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen.

3.3 Rechnungen werden von TSE nur bearbeitet, soweit diese – entsprechend den Vorgaben in der Bestellung von TSE – die dort ausgewiesenen Bestellangaben nennen; für sämtliche wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

3.4 TSE bezahlt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, die von dem Lieferanten beanspruchte Vergütung innerhalb von 14 Tagen gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

3.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen TSE im gesetzlichen Umfang zu.

3.6 Der Lieferant ist – außerhalb des Anwendungsbereichs des § 354 a HGB - ohne vorherige schriftliche Zustimmung von TSE nicht berechtigt, Ansprüche ganz oder teilweise an Dritte abzutreten.

4. Liefer- und Leistungszeit

4.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit und/oder Leistungszeit ist bindend.

4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, TSE unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, soweit Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Liefer- und/oder Leistungszeit nicht eingehalten werden kann. Der Bedenkenhinweis ist TSE schnellstmöglich vorab per Email oder per Fax zu übermitteln.

4.3 Im Fall des Lieferverzuges ist TSE berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1 % des Lieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10 %; weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt und Schadensersatz statt der Leistung) bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, TSE nachzuweisen, dass infolge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist.

5. Gefahrübergang / Dokumente / Datenschutz

5.1 Die Lieferung hat, sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, „DDP“ gemäß Incoterms 2010 zu erfolgen.

5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren oder Lieferscheinen exakt die Bestellangaben von TSE anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich. Für diese hat TSE nicht einzustehen.

5.3 Der Lieferant wird TSE Einsicht in den Fortschritt der Vertragsleistungen, z. B. eines zu erbringenden Werkes ermöglichen. TSE ist berechtigt, sich jederzeit über den Fortgang der Vertragsleistung durch Einsicht in alle relevanten Unterlagen (Berichtswesen, Beschreibungen, Listings, Handbücher etc.) zu informieren. Die hierfür benötigten Unterlagen sind TSE auf Wunsch vorzulegen und zu erläutern.

5.4 Wird dem Lieferanten über TSE Zugang zu Netzen und/oder Datenverarbeitungsanlagen von TSE eingeräumt, darf dieser Zugang ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Einzelbestellung genutzt werden. Der Lieferant verpflichtet sich, insbesondere in diesen Fällen die Bestimmungen zur Geheimhaltung gemäß vorstehender Ziff. 2.2 zu beachten und diese seinen Mitarbeitern sowie sonstigen an der Ausführung beteiligten Dritten aufzuerlegen. Soweit zur Erfüllung der Bestellung durch den Lieferanten nicht unbedingt erforderlich, ist dieser ohne vorherige schriftliche Zustimmung von TSE nicht berechtigt, ihm zugängliche Daten von TSE zu kopieren, zu verändern, zu reproduzieren oder an Dritte weiterzugeben. TSE haftet nur im gesetzlich zwingenden Umfang für die Funktionsfähigkeit von Zugangssicherung oder für Betriebsstörungen der o. g. Netze und Datenverarbeitungsanlagen sowie für evtl. aus deren Benutzung resultierende Schäden.

5.5 Der Lieferant verpflichtet sich, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz zu beachten. Er stellt TSE von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei, die aus einer Verletzung der vorbezeichneten Verpflichtung des Lieferanten herrühren.

6. Mängeluntersuchung / Mängelhaftung

6.1 TSE ist verpflichtet, die Ware, die TSE gemäß § 377 HGB untersuchen muss, innerhalb angemessener Fristen auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Rüge ist in jedem Falle rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 14 Arbeitstagen bei offenen Mängeln nach Anlieferung bei TSE - bei verdeckten Mängeln nach deren Entdeckung bei TSE - beim Lieferanten eingeht. Besteht eine Qualitätssicherungsvereinbarung, so gelten im Hinblick auf die von TSE zu erfüllenden Mängeluntersuchungs- und Mängelrügepflichten ggf. die gesonderten dortigen Bestimmungen zur Eingangskontrolle.

6.2 Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Waren bzw. die geschuldete Werkleistung den gesetzlichen und vereinbarten Qualitäts- und Verpackungsbedingungen, der Leistungsbeschreibung, in Ermangelung solcher zumindest handelsüblichen Qualitätsbedingungen entspricht und frei von Sach- und Rechtsmängeln bzw. Fehlern im Sinne des Gesetzes, insbesondere des Produkthaftungsgesetzes ist. Der Lieferant gewährleistet, dass durch den Vertrieb der gelieferten Ware und/oder durch die Nutzung der Vertragsleistung nicht gegen geltende Vorschriften einschließlich der Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften verstoßen wird, Rechte Dritter nicht verletzt werden und/oder die Ware und/oder Werkleistung öffentlich-rechtlichen oder wettbewerbsrechtlichen Anforderungen genügt. Vorhandene und/oder beigefügte Kennzeichnungen über Eigenschaften/Beschaffenheiten, Haltbarkeit, Bezeichnungen, Beschreibungen, Begleitpapiere und/oder Werbeaussagen sowie Gebrauchs- und Montageanweisungen sind inhaltlich richtig, rechtlich einwandfrei, vollständig, verständlich und in deutscher Sprache abzufassen, was der Lieferant gewährleistet.

6.3 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen TSE ungekürzt zu; in jedem Fall ist TSE berechtigt, nach ihrer Wahl Nacherfüllung durch Mängelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Kauf) oder

Mängelbeseitigung oder Neuherstellung des Werks zu verlangen. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen werden vollumfänglich von dem Lieferanten getragen. Das Recht von TSE auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

6.4 TSE ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten, die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, soweit Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

6.5 Die Verjährungsfrist von Mängelansprüchen beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang (Kauf) bzw. ab Abnahme (Werkvertrag), soweit sich nicht aus Vertrag oder Gesetz eine längere Verjährungsfrist ergibt.

6.6 Hinsichtlich etwaiger Rechtsmängel gilt ergänzend Ziff. 9.

7. Produkthaftung / Freistellung / Haftpflichtversicherungsschutz

7.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, TSE von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

7.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. 1 ist der Lieferant gegenüber TSE auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von TSE durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahme wird sich TSE mit dem Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – verständigen, diesen unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

7.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 10 Millionen Euro pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Stehen TSE weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Auf Verlangen von TSE ist der Versicherungsschutz nachzuweisen.

8. Schutzrechte

8.1 Der Lieferant gewährleistet, dass durch die Lieferung und Nutzung der Liefer- und Leistungsgegenstände und/oder des hergestellten Werkes keine Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, verletzt werden. Werden durch das Werk gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt und wird deshalb TSE die Benutzung des Werks ganz oder teilweise untersagt, so wird der Lieferant nach seiner Wahl entweder TSE das Recht zur Nutzung und/oder Verwertung des Werks verschaffen oder das Werk schutzrechtsfrei gestalten. Etwaige weitergehende Ansprüche von TSE bleiben hiervon unberührt.

8.2 Wird TSE von einem Dritten wegen einer Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, TSE auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die TSE aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

9. Eigentumsvorbehalt / Beistellung / Geheimhaltung

9.1 Sofern TSE Teile beim Lieferanten beistellt, behält sich TSE hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden stets für TSE vorgenommen.

9.2 Wird die von TSE beigestellte Sache mit anderen TSE nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt TSE das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant TSE anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum für TSE.

9.3 Etwaige Schäden oder eine Unvollständigkeit beigestellter Waren wird der Lieferant TSE unverzüglich anzeigen. Der Lieferant haftet gegenüber TSE für Materialverlust und/oder Beschädigungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

9.4 Der Lieferant ist verpflichtet, die bei der Auftragsbearbeitung erhaltenen Informationen im Sinne vorstehender Ziff. 2.2 strikt geheim zu halten. Diese dürfen Dritten nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmungserklärung von TSE offengelegt werden. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt erst dann, wenn und soweit das in den überlassenen Informationen enthaltene Produktions-/Geschäftswissen allgemein bekannt geworden ist.

10. Kündigung

10.1 TSE ist jederzeit berechtigt, den Werkvertrag (§ 631 BGB) oder den Vertrag über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen (§ 651 BGB) bis zur Vollendung des Werkes bzw. bis zur Übergabe (im Falle des § 651 BGB) gemäß § 649 Satz 1 BGB zu kündigen. Wird aus einem Grund gekündigt, den der Lieferant zu vertreten hat, so vergütet TSE dem Lieferanten die bis zum Zugang der Kündigung vertragsgemäß erbrachten Leistungen, die von TSE verwertet werden können, auf der Grundlage der vereinbarten Preise, bezogen auf die Teilleistungen. Schadensersatzansprüche von TSE bleiben unberührt. Insbesondere hat der Lieferant TSE entstehende Mehraufwendungen zu ersetzen.

10.2 Wird von TSE aus einem Grund gekündigt, den der Lieferant nicht zu vertreten hat, so ist der Lieferant berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Der Lieferant ist in diesem Falle verpflichtet, TSE diejenigen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die für eine Prüfung der in § 649 Satz 2 BGB genannten Abzüge erforderlich sind.

10.3 Von der Bestellung von Lieferungen (§ 433 BGB) kann TSE aus wichtigem Grund bis zur Übergabe der Lieferung jederzeit zurücktreten. Im Fall eines Rücktritts von TSE aufgrund dieser Ziff. gelten hinsichtlich des Vergütungsanspruchs des Lieferanten die vorstehend in den Ziff. 11.1. und 11.2 geregelten Bestimmungen entsprechend. TSE erwirbt das Eigentum an den vergüteten Teilleistungen.

11. Gerichtsstand / Erfüllungsort

11.1 Sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Geschäftssitz von TSE Gerichtsstand; TSE ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

11.2 Sofern sich aus der Bestellung nichts Anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von TSE Erfüllungsort.

12. Rechtswahl

Es gilt das deutsche Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG).